



Allgemeine Hausordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Frankenberg/Sa.

1.) Allgemeines

Diese Hausordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Frankenberg/Sa. (kommunale Kindertageseinrichtungen). Sie ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt für alle Personen, die das Gelände und die Kindertageseinrichtung betreten.

Kommunale Kindertageseinrichtungen sind weltanschaulich neutral und stehen grundsätzlich Kindern und deren Personensorgeberechtigten unabhängig von Religion, Nationalität, Behinderung und Geschlecht sowie sexueller Orientierung offen gegenüber.

Neben den Allgemeinen Regelungen gelten die einrichtungsinternen Ergänzungen zur Hausordnung.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2.) Hausrecht

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen wird das Hausrecht durch die **Einrichtungsleitung** oder einem von Ihr beauftragten Mitarbeiter ausgeübt.

3.) Öffnungszeiten

Kita Taka-Tuka-Land:	5.50 Uhr – 17.00 Uhr
Kita Wasserflöhe:	6.00 Uhr – 17.00 Uhr
Kita Windrädchen:	6.00 Uhr – 17.00 Uhr

Ruhezeit: 12.00 Uhr - 14.00 Uhr

Schließtage:

Die Kindertagesstätten haben folgende Schließzeiten:

- Brückentage
- pro Kalenderjahr 2 pädagogische Fachtage
- zwischen Weihnachten und Neujahr analog der Weihnachtsferien in Sachsen

Spätestens **bis 30.11.** des laufenden Jahres werden die **konkreten Schließtage** für das kommende Kalenderjahr mittels **Aushang in der Kindertageseinrichtung** veröffentlicht.

4.) Betreuungsangebot/ Bringe- und Abholzeiten:

Die **Verweildauer** eines Kindes in der Einrichtung richtet sich nach der vertraglich vereinbarten **täglichen Betreuungszeit**.

Überziehungen der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden leitet die Kitaleitung an den Träger zur **Mehrkostenberechnung** weiter.



Stadt Frankenberg/Sa., Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.

Änderungen der Betreuungszeit sind nur für den **gesamten Kalendermonat** möglich. Sie sind spätestens **einen Monat** vor deren Eintreten der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. (Formular zum Download auf der Homepage)

Das Gelände der Einrichtung ist **15 Minuten nach der Abholung** des Kindes zu verlassen. Mit **Beendigung der Öffnungszeiten** muss das Gelände der Kindertageseinrichtung **verlassen sein**.

Zur Teilnahme am Frühstück ist das Bringen des Kindes bis 7.30 Uhr erforderlich. Damit die Kinder die Möglichkeit haben, das Frühstück gemeinsam und in Ruhe einzunehmen, werden in der Zeit von **7.30 – 8.00 Uhr keine Kinder entgegengenommen**.

Es werden täglich Angebote im Rahmen der Lernangebote/Projektarbeit jeder Gruppe durchgeführt. Zur ungestörten Teilnahme an den pädagogischen Angeboten ist ein Bringen des Kindes bis spätestens 9.00 Uhr erforderlich. Daher können **nach 9.00 Uhr keine Kinder entgegengenommen** werden. Ausnahmen sind im wichtigen Einzelfall mit der Kitaleitung oder den pädagogischen Fachkräften abzustimmen.

Die **Ruhezeit** im Kindergarten- und Kinderkrippenbereich ist **von 12.00 – 14.00 Uhr**. In dieser Zeit können **keine Kinder abgeholt werden**. Nur in wichtigen Fällen und nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Fachkräften sind Ausnahmen möglich.

5.) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Begrüßung des Kindes durch die pädagogische Fachkraft auf dem Grundstück der Kita und endet mit der Verabschiedung des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft. Ab diesem Moment endet die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung und die Aufsichtspflicht geht auf den Personensorgeberechtigten oder der schriftlich zur Abholung des Kindes bevollmächtigten Person über, auch wenn sich die abholende Person mit anderen Personen unterhält und das Kind unbeaufsichtigt lässt.

Kinder, welche die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sind generell von der Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals ausgeschlossen.

Bei Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei diesen.

Das allein Gehen eines Kindes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten und muss die konkreten Daten zum alleinigen Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind enthalten.

Bei amtlichen Wetterwarnungen werden alleingehende Kinder nicht aus der Aufsicht der Kindertagesstätte entlassen.

6.) Sicherheit und Ordnung

Im Bereich der jeweiligen Kindertageseinrichtung dürfen sich regelmäßig und für den erforderlichen Zeitraum neben den Kindern mit einem gültigen Betreuungsvertrag und dessen Abholberechtigte zum Bringen und Abholen der Kinder, Geschwisterkinder, die pädagogischen und technischen Kita-Mitarbeiter (einschließlich der Praktikanten), die



Stadt Frankenberg/Sa., Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.

Mitarbeiter der Stadt Frankenberg/Sa. einschließlich der Bauhofmitarbeiter zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufhalten.

Für jegliche Besucher oder Dienstleistende bedarf es der Zustimmung der Kitaleitung. Die Kitaleitung hat das Recht, jederzeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses anzuordnen.

Beim Betreten und Verlassen der Kindertageseinrichtung ist darauf zu achten, dass die **Eingangstür und das Grundstückstor** im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder **geschlossen werden**.

Das **Betreten der Gruppenräume** ist aus hygienischen Gründen **untersagt**. Um die Intimsphäre der Kinder zu wahren, ist der **Aufenthalt in den Waschräumen nicht gestattet**.

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Personen in der Kindertageseinrichtung einzuhalten. Die Fluchtwege sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Rettungswege müssen stets freigehalten werden.

Unfälle innerhalb des Objektes sowie auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause sind unverzüglich der Kita-Leitung zu melden.

In der Kindertageseinrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig:

- Alkohol oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
- Tiere mitzubringen, Ausnahmen bilden die Durchführung von pädagogischen Projekten,
- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitzuführen,
- politische oder kommerzielle Werbung zu betreiben und extremistische Meinungen zu vertreten,
- zu rauchen, dies umfasst Zigaretten, E-Zigaretten sowie Tabakerhitzer.

Die Kindertageseinrichtung wird ausschließlich zur Kindertagesbetreuung und hiermit verbundenen Veranstaltungen genutzt.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Einrichtungsleitung zu genehmigen. Kommerzielle Werbung ist grundsätzlich in kommunalen Kindertageseinrichtungen untersagt. Die Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie der Mitarbeiter sind zu respektieren und zu wahren. Persönliche Portfolios der Kinder dürfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingesehen werden.

Das gezielte Fotografieren und Filmen von Kindern, Mitarbeitern und Anlagen der Kindertageseinrichtungen durch Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung Frankenberg/Sa. erlaubt.

Für den **Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung** von Bekleidung und persönlicher Gegenstände der Kinder, Personensorgeberechtigten und Besuchern der Einrichtung **wird keine Haftung übernommen**.

Die Hausordnung tritt zum 22.05.2023 in Kraft



Stadt Frankenberg/Sa., Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.

Firmenich
Bürgermeister